Großherzoglich

Hessische Zeitung.

No. 58. Darmstadt. Samstag, den 27. Februar 1841.

Deutsche Bundesstaaten.

Wien, 22. Febr. Se. k. k. Maj. haben dem k. großbritt. Admirale Sir Robert Stopford das Commandeurkreuz, und dem Commodore Napier das Ritterkreuz des militärischen Marien-Theresienordens, dann dem Flaggencapitän des Adm. Stopford, Arthur Fanshawe, das Ritterkreuz des kais. östr. Leopoldordens zu verleihen geruht.

Berlin, 24. Febr. S. M. der König haben dem kaiserl. russischen Rittmeister, Fürsten von Variatinsky, und dem Prem. Lieut. von Adlerberg, Adjutanten S. Kaiserl. Hoh. des Großfürsten Thronfolgers, den St. Johanniter-Orden zu verleihen geruht. (Pr. St. Z.)

Die Namen derjenigen Cavaliere, die sich auf der berüchtigt gewordenen Redoute durch ihr unziemliches Benehmen ausgezeichnet, sind, einem Befehle des Königs zufolge, von allen Einladungslisten zu den Hoffesten des Carnevals gestrichen worden, und sofern sie dem Militärstande angehören, ist eine Untersuchung gegen sie im Gang, deren Resultat sie noch zu erwarten haben. (A. Z.)

München, 24. Febr. Der Erbgroßherzog von Hessen hat gestern noch dem Kammerball bei Hofe beigewohnt, und sich diesen Morgen nach Wien begeben. Se. Hoh. wird in 10 bis 12 Tagen wieder zurückkehren, um dann mit seiner hier verbliebenen Gemahlin, der Erbgroßherzogin Mathilde, nach Darmstadt zurückzureisen. — Der Herzog von Leuchtenberg gedenkt Ende dieser Woche sich auf einige Tage zum Besuche nach Stuttgart und Hechingen zu begeben. (N. C.)

* **Hannover**, 24. Febr. Die heutige hiesige Ztg. enthält ein aus 15 Art. bestehendes Gesetz, vom 16. d., über die Einführung einer weitern Instanz für Fälle der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesse durch Beschlüsse oder Entscheidungen der Criminalgerichte. In dem Eingange desselben heißt es: „Da eine gleiche Gerechtigkeit bei Verwaltung der Criminaljustiz eben sowohl erfordert, daß den Privatpersonen gegen eine unrichtige Anwendung der Strafgesetze genügende Schutzmittel zu Gebote stehen, als daß das öffentliche Interesse dagegen gesichert werde, in der letzteren Beziehung aber die bisherigen Einrichtungen nicht ausreichend befunden sind, so erlassen Wir zu deren Ergänzung, auf den Antrag Unserer getreuen Stände, das gegenwärtige Gesetz." Das öffentliche Interesse wird durch gerichtliche Anträge von dem für diese Geschäfte von der Regierung angestellten Anwalte wahrgenommen. Derselbe kann sein Amt nur vermöge eines für die einzelne Sache von dem Justizminister ihm dazu ertheilten Auftrages verwalten, welcher kraft der ihm anvertrauten oberen Aufsicht auf die Justizpflege ermessen wird, in wie fern bei wichtigeren und folgereichen Fällen ein hinreichender Anlaß vorhanden ist, um ein Einschreiten des öffentlichen Anwalts zu verfügen. Dieser wendet sich dann immer an das zunächst vorgesetzte höhere Gericht. Das Einschreiten erfolgt: Wenn ein Criminalgericht aus unrichtigen Gründen von einem criminellen Verfahren in einer Sache überhaupt abzustehen beschlossen hat; wenn durch die Entscheidung eines Criminalgerichts ein Angeschuldigter entweder ohne genügende Gründe freigesprochen, oder von der Instanz entbunden, oder er im Widerspruche mit bestimmten gesetzlichen Vorschriften in eine zu gelinde Strafe verurtheilt ist. Es soll dies Gesetz von dem Tage an zur Anwendung kommen, an welchem der dem Ober-Appellationsgerichte zugeordnete Criminalsenat in Thätigkeit tritt.

Dem Vernehmen nach ist am 22. d. der Vertrag wegen einer Eisenbahn-Anlage mit Braunschweig durch den hier anwesenden braunschweigischen Finanzdirector v. Amsberg abgeschlossen worden. Auch heißt es im Publicum, daß ein dem Könige vorgelegter Plan zur Anlage eines Seehafens auf der Elbe vor Harburg von Sr. Maj. genehmigt worden sey. (H. C.)

Osnabrück, 20. Febr. Folgendes ist der Verlauf der Verhandlungen unseres Provinziallandtages. Die Ritterschaft hatte, über die Vorfrage — ob die nicht zum Fürstenthume Osnabrück gehörigen Landestheile, Meppen, Lingen ꝛc., zur Wahl zuzulassen — beschlossen: daß diese Landestheile für dießmal, aber ohne alles Präjudiz, zuzulassen seyen. Städte und Bauernstand (zweite und dritte Curie), also die Majorität, hatte dagegen — außer einem Proteste gegen das Landesverfassungsgesetz vom 1. Aug. und einer Commission behufs Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes — beschlossen, daß nicht der Landtag, sondern nur die allgemeine Ständeversammlung zur Entscheidung dieser Frage competent sey. Bei diesem Beschlusse über jene Vorfrage konnte natürlich eine Schatzrathswahl nicht zu Stande kommen. Da nun nach dem Beschlusse der ersten Curie wegen diesmaliger Zuziehung von Meppen ꝛc. die Ansetzung eines neuen Landtages nöthig geworden wäre, so fand die erste Curie in diesem Beschlusse der zweiten und dritten Curie (den sie ablehnten, bei dem aber diese beide Curien verharrten) eine Veranlassung, ihren eigenen Beschluß wieder aufzuheben und eine Wahl sofort vorzunehmen, in der sicheren Voraussetzung, daß nach der Theorie von der Gültigkeit der Minoritätswahlen auch eine einseitig von der Ritterschaft allein vorgenommene Wahl von der Regierung bestätigt werden würde. Die erste Curie schritt also unter Aufhebung jenes Beschlusses wegen Zuziehung von Meppen ꝛc. zur Wahl und wählte den Regierungsrath Lezin (katholischer Confession), der Anfangs seine Bewerbung bis dahin hatte aufschieben wollen, bis jene Landestheile Meppen, Bentheim ꝛc. zur Theilnahme an der Wahl zugelassen würden, der aber nun da die Aussicht auf diese Theilnahme jener Landestheile verschwunden war, plötzlich noch (am 19. d.) mit seiner Bewerbung hervortrat und nun auch von der ersten Curie gewählt wurde. Die zweite und dritte Curie, besorgend, daß (was die erste Curie hoffte) der einseitig von der Ritterschaft gewählte nach der Theorie von den Minoritätswahlen von der Regierung als Schatzrath bestätigt werden würde, beschlossen nun, eine solche Minoritätswahl zu verhindern, und wählten für den Fall, daß die Regierung vor Entscheidung der oben erwähnten Vorfrage (über Zuziehung von Meppen, Bentheim ꝛc. zur Wahl) einen Gewählten zu bestätigen beabsichtige, ihrerseits den Advocaten Buddenberg zu Berssenbrück. Es versteht sich von selbst, daß nur diese, von zwei Curien vorgenommene Wahl als Wahl der Landschaft in Betracht kommen kann. Die Erklärung der Landschaft über die Rechtsgültigkeit des Verfassungsgesetzes vom 1. Aug. wird in den nächsten Tagen nach Hannover abgehen. (Die Verhandlungen des Landtages haben vom 17. bis zum 19. d. gedauert.) (H. C.)

Kassel, 23. Febr. S. H. der Kurprinz und Mitregent haben geruhet, den Herzog von Sachsen-Meiningen Durchl. und Liebden zum Chef des 2. Dragoner-Regiments zu ernennen.

Gemäß den letztwilligen Anordnungen J. K. H. der verblichenen Kurfürstin Christiane Friederike Auguste, sollte Ihr Leichnam weder geöffnet, noch einbalsamirt, auch nicht zur Schau gestellt, sondern Frühmorgens im einfachsten Morgenanzuge, begleitet von einem Prediger, den Cavalieren und der männlichen Hofdienerschaft, den letzten Weg geführt und nach einem kurzen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT
http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/Za-90-1841-Bd-1/0273
Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt